

Statuten des Vereins

«Marzili Shrimps»

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Marzili Shrimps» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Sonnenrain 27a in 3065 Bolligen.

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verein Marzili Shrimps bezweckt die Förderung des Wettkampfsports im Schwimmen, hauptsächlich durch die Bereitstellung einer Teilnahmemöglichkeit an Schwimmwettkämpfen in der Schweiz für die Vereinsmitglieder. Im Zentrum stehen die Freude am Wettkampfsport im Schwimmen, Freundschaft, gegenseitige Unterstützung, Teamspirit und Selbstverantwortung.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins «Marzili Shrimps» können Personen sein, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Gründungs-, Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 4b Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Vereins «Marzili Shrimps» sind:

Tinet Remund

Thomas Maurer

Alessio Attanasio

Cla Remund

Art. 4c Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten alle Mitglieder, die eine Wettkampflizenz innehaben.

Art. 4d Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten alle Mitglieder, die den Vereinszweck anderswertig fördern.

Art 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Art. 6a Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur per 31.08. verbunden mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Art. 6b Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich ein unehrenhaftes Verhalten vorzuwerfen hat oder die Interessen des Vereins anderswertig schädigt.

Ein Mitglied kann auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins «Marzili Shrimps» sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 8 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung des Vereins «Marzili Shrimps» besteht aus dessen Gründungs- und Aktivmitgliedern.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied verlangt und einberufen.

Art. 8b Stimmrechtsverteilung

Die Gründungsmitglieder besitzen 50% + 1 aller Stimmen in der Hauptversammlung.

Die vier Gründungsmitglieder entscheiden basisdemokratisch.

Die Aktivmitglieder verfügen über jeweils eine Stimme.

Art. 8c Beschlüsse

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit dem qualifizierten Mehr aller anwesenden gefällt.

Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Gründungsmitglieder anwesend sind.

Art. 8d Wichtige Beschlüsse

Für wichtige Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Gründungsmitglieder nicht und es wird ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitgliedern gefordert.

Wichtige Beschlüsse sind:

a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder

Art. 8e Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

a) Wahl des Vorstands und des Präsidenten

- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Statutenänderungen

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.

Er wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand wird durch Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Art. 9a Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident Cla Remund
- b) Vizepräsident Tinet Remund
- c) Finanzchef Thomas Maurer
- d) Sportchef Alessio Attanasio
- e) Medienverantwortlicher Tinet Remund

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9b Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 9c Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein und werden 60% der Stimmen gefordert.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 9d Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder sind der Einzelunterschrift berechtigt.

III. Mittel

Art. 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 10a Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag hat jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Der Beitrag der Gründungsmitglieder entspricht mindestens den Beiträgen der Aktivmitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Der Aktivmitgliederbeitrag für das Geschäftsjahr 21/22 beträgt 100 Franken.

Der Passivmitgliederbeitrag für das Geschäftsjahr 21/22 beträgt mindestens 30 Franken.

Art. 11 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit jeglicher Mitglieder des Vereins wird ausgeschlossen.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. August und beginnt am 01. September.

IV. Sonstiges

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Gründungsmitglieder beschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung am 16. April 2021 genehmigt.

Bolligen, den 15. Juli 2021

Der Präsident